

Sicherheitsdatenblatt


erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

Cemix
www.cemix.at

KONTAKT U PUTZGRUND

Art.Nr. BCN PSN 24 00 00V Eimer

Ausgabedatum	01.06.2017	
Ersetzt Ausgabe vom	07.10.2010	
1. Bezeichnung des Stoffes und des Unternehmens		
1.1.	Produktidentifikator	
	Handelsname	KONTAKT U Putzgrund
1.2.	Verwendung des Stoffes oder der Zubereitung	Grundierung zur Untergrund-Vorbehandlung vor dem Auftragen von pastösen Putzen und Anstrichen
1.3.	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt	
	Bezeichnung des Unternehmens	Lasselsberger GmbH
	Straße/Postfach	Wörth 1
	Nat.-Kennz./PLZ/Ort	A-3380 Pöchlarn
	Telefon	+43 (0) 2757/7502 - 0
	Telefax	+43 (0) 2757/ 7502 - 233
	Mail	cemix@cemix.at
	Sachkundiger Bereich	Abteilung Cemix Trockenbaustoffe – Labor/Produktentwicklung
	Mail	wolfgang.wimmer@cemix.at
1.4.	Notrufnummern	
	Vergiftungsinformationszentrale	(VIZ) Wien: +43 (0) 1/406 43 43 (00:00 -24:00)
	Europäische Notrufnummer	112
2. Mögliche Gefahren		
2.1.	Einstufung des Stoffes	
	Die Zubereitung ist gefährlich im Sinne der Verordnung EG 1272/2008 und weist folgende Einstufung auf:	
	Gefahrenklasse Skin. Sens.	Gefahrenkategorie 1
	Gefahrenhinweise	
	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
2.2.	Kennzeichnungselemente	
	Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
	Gefahrenpiktogramm	 GHS07
	Signalwort	Achtung

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

	Gefahrenhinweise	
	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
	Sicherheitshinweise	
	P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	P261	Einatmen von Staub/Aerosol vermeiden.
	P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
	P302 + P352	BEI BRÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
	P333 + P313	Bei Hautreizung oder –ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
	P501	Inhalt/Behälter zu geeigneten Abfallsammelpunkten bringen.
2.3.	Sonstige Gefahren	
	Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.	

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1.	Stoffe	Nicht zutreffend
3.2.	Gemische	

Gemisch aus unten angeführten Stoffen und Gemischen. Es enthält Stoffe mit Expositionsgrenzen

Das Gemisch enthält folgende gefährliche Inhaltsstoffe und Stoffe mit festgelegter Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt (Gew.%)	Einstufung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 14808-60-7 EG: 238-878-4	Quarz (SiO ₂), einatembare Fraktion unter 1%	< 75		
CAS: 1317-65-3 EG: 215-279-6	Kalkstein	< 70		
CAS: 12001-26-2	Glimmer	< 2		
CAS: 14808-60-7 EG: 238-878-4	Quarz (SiO ₂)	< 2	STOT RE 2, H373	
CAS: 13463-67-7 EG: 236-675-5 Registrierungsnummer: 01-2119489379-17-0000	Titandioxid	< 2		
Index: 649-465-00-7 CAS: 64742-52-5 EG: 265-155-0 Registrierungsnummer: 01-2119467170-45-0000	2-(2-Butoxyethoxy) ethanol	< 1	Eye Irrit. 2, H319	3, 4
Index: 603-027-00-1 CAS: 107-21-1 EG: 203-473-3 Registrierungsnummer: 01-2119456816-28-xxxx	Ethandiol	< 0,6	Acute Tox. 4, H302 STOT RE 2, H373	3
CAS: 7320-34-5 EG: 230-785-7 Registrierungsnummer: 01-2119489369-18-0000	Kaliumpyrophosphat	< 0,2	Eye Irrit. 2, H319	
CAS: 111-75-1 EG: 203-904-5 Registrierungsnummer: 01-2119987315-28-0000	2-Butylaminoethanol	< 0,2	Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335	

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt (Gew.%)	Einstufung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
Index: 007-001-00-5 CAS: 7664-41-7 EG: 231-635-3 Registrierungsnummer: 01-2119488876-14-0000	Ammoniak, wasserfrei	< 0,2	Press. Gas, Flam. Gas 2, H221 Skin Corr. 1B, H314 Acute Tox. 3, H331 Aquatic Acute 1, H400 Macute=1 Mchronic=1	2, 3
Index: 649-466-00-2 CAS: 64742-53-6 EG: 265-156-6 Registrierungsnummer: 01-2119480375-34-0000	Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, erhalten durch Behandeln einer Erdölfraction mit Wasserstoff in Gegenwart eines Katalysators. Besteht aus Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorherrschend im Bereich von C15 bis C30 und ergibt ein Fertigöl mit einer Viskosität von weniger als 19 cSt bei 40°C. Enthält relativ wenig normale Paraffine.]	< 0,2	Asp. Tox. 1, H304	1, 4
Index: 649-465-00-7 CAS: 64742-52-5 EG: 265-155-0 Registrierungsnummer: 01-2119467170-45-0000	[Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, erhalten durch Behandeln einer Erdölfraction mit Wasserstoff in Gegenwart eines Katalysators. Besteht aus Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorherrschend im Bereich von C20 bis C50 und ergibt ein Fertigöl mit einer Viskosität von mindestens 19 cSt bei 40°C. Enthält relativ wenig normale Paraffine.]	< 0,2	Asp. Tox. 1, H304	1, 4
CAS: 3586-55-8 EG: 222-720-6	(Ethylendioxy)Dimethanol	< 0,07	Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318	
CAS: 9011-05-6	Harnstoff, Polymer mit Formaldehyd	< 0,05	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319	
CAS: 112926-00-8	Siliciumdioxid (amorph)	< 0,03		3
Index: 613-167-00-5 CAS: 55965-84-9	Reaktionsmischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)	< 0,005	Acute Tox. 3, H301, H311, H331 Skin Corr. 1B, H314 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	5
Index: 019-002-00-8 CAS: 1310-58-3 EG: 215-181-3 Registrierungsnummer: 01-2119487136-33-0009	Ätzkali	< 0,005	Acute Tox. 4, H302 Skin Corr. 1A, H314	5
CAS: 7786-30-3 EG: 232-094-6	Magnesiumchlorid	< 0,001	Aquatic Chronic 1, H410	

Anmerkungen

1	Anmerkung L: Die Einstufung als karzinogen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 3 % DMSO-Extrakt, gemessen nach dem Verfahren IP 346 („Bestimmung der polyzyklischen Aromate in nicht verwendeten Schmierölen und asphaltfreien Erdölfractionen — Dimethylsulfoxid-Extraktion-Brechungsindex-Methode“, Institute of Petroleum, London), enthält. Diese Anmerkung gilt nur für bestimmte komplexe Ölderivate in Teil 3.
2	Anmerkung U: Beim Inverkehrbringen müssen die Gase als „Gase unter Druck“ in die Gruppe der verdichteten Gase, der verflüssigten Gase, der tiefgekühlten Gase oder der gelösten Gase eingestuft werden. Die Zuordnung zu einer Gruppe hängt vom Zustand ab, in dem das Gas verpackt wird, und muss deshalb von Fall zu Fall entschieden werden.
3	Stoff, für den Expositionsgrenzwerte der Gesellschaft für die Arbeitsumgebung bestehen.
4	Die Verwendung des Stoffs wird in Anhang XVII der REACH-Verordnung beschränkt
5	Stoff mit einem spezifischen Konzentrationsgrenzwert
Der Wortlaut der Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen	

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen	
4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe Maßnahmen	
Allgemeine Hinweise	Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen informieren Sie den Arzt und übergeben Sie die Informationen aus dem Sicherheitsdatenblatt.
Nach Einatmen	Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen. Sichern Sie den Betroffenen gegen Unterkühlung. Sichern Sie eine ärztliche Behandlung ab, wenn eine Reizung, Atemnot oder andere Symptome andauern
Nach Hautkontakt	Stark verunreinigte Kleidung sofort wechseln. Haut mit viel Wasser und – falls keine Verletzung vorliegt – mit Seife waschen und gut nachspülen (Dusche). Bei Beschwerden Arzt konsultieren.
Nach Augenkontakt	Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit reinem Wasser spülen (10 Minuten) und Arzt konsultieren. Wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich.
Nach Verschlucken	Bei Bewusstsein Mund mit sauberem Wasser. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.
4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	
Augen	Nicht erwartet
Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
Atmung	Nicht erwartet
Verschlucken	Reizung, Unwohlsein
4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	
Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsblatt vorlegen.	
Hinweise für den Arzt	Keine Langzeitwirkung bekannt
5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung	
5.1. Löschmittel	
Geeignete Löschmittel	Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wasserdampf
Ungeeignete Löschmittel	Wasser – voller Strahl
5.2. Besondere vom Stoff ausgehende Gefahren	
Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxiden und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (Pyrolyse-) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.	
5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung	
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.	
6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung	
6.1. Personenbezogene Maßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren	
Nicht für Notfälle geschultes Personal	Persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 tragen. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen.
Einsatzkräfte	Persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 tragen. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen.
6.2. Umweltschutzmaßnahmen	
Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens. Nicht ins Grundwasser oder in die Kanalisation gelangen lassen.	
6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	
Reinigungsverfahren	mechanisch aufnehmen und vorschriftsmäßig entsorgen (siehe Pkt. 13).

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

6.4.	Verweis auf andere Abschnitte					
	Weitere Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7, zu Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung siehe Abschnitten 8 und 13.					
7. Handhabung und Lagerung						
7.1.	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung					
	Staubbildung vermeiden, Aerosole und Dämpfe bei Konzentrationen oberhalb der höchsten akzeptable Konzentration für Arbeitsatmosphäre. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.					
7.2.	Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten					
	Lagerung	Nur an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern. Nur in ungeöffnetem Originalgebilde lagern.				
	Zusammenlagerungshinweise	Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten				
	Mindesthaltbarkeit	Lagerfähigkeit siehe Angabe auf dem Gebinde				
7.3.	Spezifische Endanwendungen					
	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar					
8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung						
8.1.	Zu überwachende Parameter					
	Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind. Die Werte PNEC und DNEL wurden für die Mischung nicht bestimmt. Hygiene-Grenzwerte am Arbeitsplatz: Als der zulässige Expositionsgrenzwert (PEL) der chemischen Substanz oder des Staubes versteht sich der zeitlich gewichtete Durchschnitt der Gas-, Dampf- oder Aerosolkonzentration in der Luft am Arbeitsplatz, dem erfahrungsgemäß der Arbeiter in der 8-Stunden- oder in einer kürzeren Schicht während der Wochenarbeitszeit ausgesetzt werden kann, ohne dass dabei während der lebenslangen Exposition seine Gesundheit beschädigt wird oder seine Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsleistung beeinträchtigt wird. Der zulässige Expositionsgrenzwert wird für die Arbeit bestimmt, bei der die durchschnittliche Lungenventilation des Arbeiters nicht höher als 20 Liter pro Sekunde während einer 8-Stunden-Schicht ist. Die Konzentration des chemischen Stoffes oder Staubes in der Luft am Arbeitsplatz (die nicht technologisch bedingt ist) darf 1/3 der zulässigen Expositionsgrenzwerte nicht überschreiten. Die höchste zulässige Konzentration (NPK-P) ist die Konzentration einer chemischen Substanz, der die Arbeiter ohne Unterbrechung währen eines kurzen Zeitraumes ausgesetzt werden können, ohne Augen- oder Atemwegereizung zu verspüren, oder ihre Gesundheit oder zuverlässige Arbeitsleistung unter Gefahr zu stellen. Bei der Bewertung der Luft am Arbeitsplatz kann der zeitlich gewichtete Durchschnitt mit der höchsten zulässigen Konzentration des Stoffes während maximal 15 Minuten verglichen werden. Die Anzahl solcher 15-Minuten-Intervalle mit der durchschnittlichen Konzentration, die zwar höher als der zulässige Expositionsgrenzwert, jedoch niedriger als die höchste zulässige Konzentration ist, darf während einer 8-Stunden-Arbeitsschicht nicht höher als vier sein, wobei der Abstand zwischen den Intervallen mindestens eine Stunde dauern muss. Der zeitlich gewichtete Durchschnitt der Konzentrationen während der ganzen Arbeitsschicht darf nicht höher als der zulässige Expositionsgrenzwert sein. PEL für die Gesamtkonzentration (atembare Fraktion) des Staubes wird als PELc bezeichnet. Als die atembare Fraktion versteht sich ein Komplex der Schwebstaubpartikel, die durch die Nase oder den Mund in die Atmungsorgane geraten können (Größe dieser Schwebstaubpartikel bewegt sich von 10 bis 100 µm, bei der atmungsbaren Fraktion < 10 µm).					
	Österreich					
	Stoffbezeichnung (Komponenten)	Typ	Expositionszeit	Wert	Notiz	Quelle
	Quarz (SiO ₂), einatembare Fraktion unter 1% (CAS: 14808-60-7)		8 Stunden	0,15 mg/m ³	Respirables Aerosol	GKV 2011
	Siliciumdioxid (amorph) (CAS: 112926-00-8)		8 Stunden	4 mg/m ³	Inhalatives Aerosol	GKV 2011
	Glimmer (CAS: 12001-26-2)		8 Stunden	10 mg/m ³	Inhalatives Aerosol	GKV 2011

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

Quarz (SiO ₂) (CAS: 14808-60-7)		8 Stunden	0,15 mg/m ³	Respirables Aerosol	GKV 2011
Ethandiol (CAS: 107-21-1)		8 Stunden	26 mg/m ³		GKV 2011
		kurzfristige	52 mg/m ³		
		8 Stunden	10 ppm		
		kurzfristige	20 ppm		
2-(2-Butoxyethoxy) ethanol (CAS: 112-34-5)		8 Stunden	67,5 mg/m ³		GKV 2011
		kurzfristige	101,2 mg/m ³		
		8 Stunden	10 ppm		
		kurzfristige	15 ppm		
Ammoniak, wasserfrei (CAS: 7664-41-7)		8 Stunden	14 mg/m ³		GKV 2011
		kurzfristige	36 mg/m ³		
		8 Stunden	20 ppm		
		kurzfristige	50 ppm		
Ätzkali (CAS: 1310-58-3)		8 Stunden	2 mg/m ³		GKV 2011

Europäische Union

Stoffbezeichnung (Komponenten)	Typ	Expositionszeit	Wert	Notiz	Quelle
Ethandiol (CAS: 107-21-1)	OEL	8 Stunden	52 mg/m ³		EU limits
	OEL	kurzfristige	104 mg/m ³		
	OEL	8 Stunden	20 ppm		
	OEL	kurzfristige	40 ppm		
2-(2-Butoxyethoxy) ethanol (CAS: 112-34-5)	OEL	8 Stunden	67,5 mg/m ³		EU limits
	OEL	kurzfristige	101,2 mg/m ³		
	OEL	8 Stunden	10 ppm		
	OEL	kurzfristige	15 ppm		
Ammoniak, wasserfrei (CAS: 7664-41-7)	OEL	8 Stunden	14 mg/m ³		EU limits
	OEL	kurzfristige	36 mg/m ³		
	OEL	8 Stunden	20 ppm		
	OEL	kurzfristige	50 ppm		

DNEL

2-(2-Butoxyethoxy) ethanol

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Inhalation	67,5 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	67,5 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	101,2 mg/m ³	Akute lokale Wirkungen	
Arbeiter	Dermal	83 mg/kg Körpergewicht /Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	40,5 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	40,5 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	60,7 mg/m ³	Akute lokale Wirkungen	
Verbraucher	Dermal	50 mg/kg Körpergewicht /Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Oral	85 mg/kg Körpergewicht /Tag	Chronische systemische Wirkungen	

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

Ammoniak, wasserfrei				
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Dermal	68 mg/kg	Akute systematische Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	47,6 mg/m ³	Akute systematische Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	36 mg/m ³	Akute lokale Wirkungen	
Arbeiter	Dermal	68 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	47,6 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	14 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen	
Verbraucher	Dermal	68 mg/kg	Akute systematische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	23,8 mg/m ³	Akute systematische Wirkungen	
Verbraucher	Oral	6,6 mg/kg	Akute systematische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	7,2 mg/m ³	Akute lokale Wirkungen	
Verbraucher	Dermal	68 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	23,8 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Oral	6,8 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	2,8 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen	
Kaliumpyrophosphat				
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Inhalation	2,79 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	0,68 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Ethandiol				
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Inhalation	35 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen	
Arbeiter	Dermal	106 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	7 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen	
Verbraucher	Dermal	53 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	
Titandioxid				
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
	Inhalation	10 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen	
PNEC				
2-(2-Butoxyethoxy) ethanol				
Weg der Exposition		Wert	Wertfestsetzung	
Süßwasser Umgebung		1,1 mg/l		
Meerwasser		0,11 mg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage		200 mg/l		
Süßwassersedimenten		4,4 mg/kg		
Meer Sedimenten		0,44 mg/kg		
Boden (landwirtschaftlich)		0,32 mg/kg		
Ammoniak, wasserfrei				
Weg der Exposition		Wert	Wertfestsetzung	
Süßwasser Umgebung		0,0011 mg/l		
Meerwasser		0,0011 mg/l		
Kaliumpyrophosphat				
Weg der Exposition		Wert	Wertfestsetzung	
Süßwasser Umgebung		0,05 mg/l		
Meerwasser		0,005 mg/l		

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

	Ethandiol	
	Weg der Exposition	Wert Wertfestsetzung
	Süßwasser Umgebung	10 mg/l
	Meerwasser	1 mg/l
	Wasser (zeitweilige Ausreißer)	10 mg/l
	Mikroorganismen in Kläranlage	199,5 mg/l
	Süßwassersedimenten	20,9 mg/kg
	Boden (landwirtschaftlich)	1,53 mg/kg
	Titandioxid	
	Weg der Exposition	Wert Wertfestsetzung
	Süßwasser Umgebung	0,127 mg/l
	Meerwasser	1 mg/l
	Wasser (zeitweilige Ausreißer)	0,61 mg/l
	Mikroorganismen in Kläranlage	100 mg/l
	Süßwassersedimenten	1000 mg/kg
	Meer Sedimenten	100 mg/kg
	Boden (landwirtschaftlich)	100 mg/kg
	Oral	1667 mg/kg
8.2.	Begrenzung und Überwachung der Exposition	
	Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.	
8.2.1.	Persönliche Schutzausrüstung	
	allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen	Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Trockene Kleidung tragen, beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
	Atemschutz	Nicht notwendig
	Handschutz / Hautschutz	Die Berührung mit der Haut ist zu vermeiden. Bei der Arbeit sind Handschuhe aus Nitrilkautschuk mit CE Kennzeichnung zu tragen. Die Verwendung von Hautpflegemittel nach der Arbeit wird empfohlen.
	Augenschutz	Nicht notwendig
	Körperschutz	Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen
8.2.2.	Begrenzung und Überwachung der Umwelt-Exposition	Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2. Nicht in Grundwasser oder Abwassersystem gelangen lassen
9. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften		
9.1.	Allgemeine Angaben	
	Aussehen	Pastös, weiß/evtl färbig durch Pigmentierung
	Geruch	arttypisch
	Geruchsschwelle	Nicht anwendbar
	pH-Wert (20°C)	7,6 – 9,4 (unverdünnt bei 20°C)
	Schmelzpunkt	Nicht bestimmt
	Siedepunkt	Nicht anwendbar
	Flammpunkt	Nicht verfügbar
	Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht anwendbar
	Entzündbarkeit	Nicht verfügbar

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

	Explosionsgrenzen	Nicht verfügbar					
	Dampfdruck	Nicht bestimmt					
	Dampfdichte	Nicht bestimmt					
	Dichte (23°C)	Nicht bestimmt					
	Wasserlöslichkeit	Nicht bestimmt					
	Verteilungskoeffizient	Nicht bestimmt					
	Selbstentzündungstemperatur	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich					
	Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt					
	Viskosität	Nicht bestimmt					
	Oxidationseigenschaften	Nicht oxidierend					
9.2.	Sonstige Angaben						
	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar						
10. Stabilität und Reaktivität							
10.1.	Reaktivität	Unter normalen Bedingungen ist das Produkt nicht reaktiv					
10.2.	Chemische Stabilität	Stabil bei sachgerechter Lagerung					
10.3.	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Nicht bekannt					
10.4.	Zu vermeidende Bedingungen	Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen					
10.5.	Unverträgliche Materialien	Von starken Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln fernhalten					
10.6.	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand können gefährliche Produkte, wie z.B. Kohlenoxid und Kohlendioxid entstehen					
11. Toxikologische Angaben							
11.1.	Angaben zur toxikologischen Wirkung						
	Hinweis	Das Produkt ist als solches nicht geprüft. Die Zubereitung ist nach der konventionellen Methode (Berechnungsverfahren EU-Richtlinie 1999/45/EG) und entsprechend der toxischen Gefahren eingestuft					
	Akute Toxizität	Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt					
	[Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, erhalten durch Behandeln einer Erdölfraktion mit Wasserstoff in Gegenwart eines Katalysators. Besteht aus Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorherrschend im Bereich von C15 bis C30 und ergibt ein Fertigöl mit einer Viskosität von weniger als 19 cSt bei 40°C. Enthält relativ wenig normale Paraffine.]						
	Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
	Oral	LD 50		>5000 mg/kg		Ratte	
	Dermal	LD 50		>5000 mg/kg		Kaninchen	
	Inhalation	LC 50		5 mg/l	4 Std.	Ratte	
	[Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, erhalten durch Behandeln einer Erdölfraktion mit Wasserstoff in Gegenwart eines Katalysators. Besteht aus Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorherrschend im Bereich von C20 bis C50 und ergibt ein Fertigöl mit einer Viskosität von mindestens 19 cSt bei 40°C. Enthält relativ wenig normale Paraffine.]						
	Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
	Oral	LD 50		>5000 mg/kg		Ratte	
	Dermal	LD 50		>5000 mg/kg		Kaninchen	

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

2-(2-Butoxyethoxy) ethanol						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD 50		>2000 mg/kg		Ratte	
Dermal	LD 50		>2000 mg/kg		Kaninchen	
2-Butylaminoethanol						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD 50		1150 mg/kg		Ratte	
Dermal	LD 50		>2000 mg/kg		Kaninchen	
Ammoniak, wasserfrei						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD 50	OECD 401	350 mg/kg		Ratte	
Ätzkali						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD 50		333 mg/kg		Ratte	
Kaliumpyrophosphat						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD 50		>2000 mg/kg		Maus	
Dermal	LD 50		>7940 mg/kg		Kaninchen	
Ethandiol						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD 50		>4700 mg/kg		Ratte	
Dermal	LD 50		>3500 mg/kg		Maus	
Inhalation (Aerosol)	LD 50		>2,5 mg/l	6 Std.	Ratte	
Magnesiumchlorid						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD 50		2800 mg/kg		Ratte	
Harnstoff, Polymer mit Formaldehyd						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD 50		8394 mg/kg		Ratte	
Siliciumdioxid (amorph)						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD 50		>10000 mg/kg		Ratte	
Dermal	LD 50		>5000 mg/kg		Kaninchen	
Titandioxid						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD 50		>5000 mg/kg			
Inhalation	LC 50		>6,82 mg/l			

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

Reaktionsmischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD 50		550 mg/kg		Ratte	
Dermal	LD 50		200-1000 mg/kg		Ratte	
Inhalation	LC 50		>0,31 mg/l	4 Std.	Ratte	
Kalkstein						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD 50		>5000 mg/kg		Ratte	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut		Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt				
Ammoniak, wasserfrei						
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art		
	Ätzend	OECD 404			Kaninchen	
Ethandiol						
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art		
	Reizend				Kaninchen	
Harnstoff, Polymer mit Formaldehyd						
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art		
	Reizend				Kaninchen	
Reaktionsmischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)						
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art		
	Reizend				Kaninchen	
Schwere Augenschädigung/-reizung		Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt				
Ammoniak, wasserfrei						
Weg der Exposition	Ergebnis	Expositionszeit	Art			
	Stark reizend					
Ethandiol						
Weg der Exposition	Ergebnis	Expositionszeit	Art			
	reizend			Kaninchen		
Sensibilisierung der Atemwege/Haut		Kann allergische Hautreaktionen verursachen				
Reaktionsmischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)						
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht	
Dermal	Sensibilisierend				Meerschweinchen	
Keimzell-Mutagenität		Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt				
Karzinogenität		Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt				

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

Ethandiol							
Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Ergebnis	Art	Geschlecht	
Oral	NOAEL	1000 mg/kg Körpergewicht/Tag	24 Monate				
Reproduktionstoxizität		Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt					
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition		Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt					
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition		Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt					
Ethandiol							
Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Spezifisches Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlecht
Oral	NOAEL	200 mg/kg Körpergewicht/Tag	33 Tage	Niere		Ratte	
Dermal	NOAEL	2200 mg/kg Körpergewicht/Tag	4x5 Tage	Haut		Hund	
Aspirationsgefahr		Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit. Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.					
12. Umweltbezogene Angaben							
12.1. Toxizität							
Akute Toxizität		Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar					
[Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, erhalten durch Behandeln einer Erdölfraktion mit Wasserstoff in Gegenwart eines Katalysators. Besteht aus Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorherrschend im Bereich von C15 bis C30 und ergibt ein Fertigöl mit einer Viskosität von weniger als 19 cSt bei 40°C. Enthält relativ wenig normale Paraffine.]							
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt		
LC 50		>100 mg/l		Algen			
LC 50		>100 mg/l		Daphnia (Daphnia magna)			
[Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, erhalten durch Behandeln einer Erdölfraktion mit Wasserstoff in Gegenwart eines Katalysators. Besteht aus Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorherrschend im Bereich von C20 bis C50 und ergibt ein Fertigöl mit einer Viskosität von mindestens 19 cSt bei 40°C. Enthält relativ wenig normale Paraffine.]							
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt		
LC 50		>100 mg/l		Algen			
EC 50		>100 mg/l		Fische			
2-(2-Butoxyethoxy) ethanol							
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt		
LC 50	OECD 203	>100 mg/l	96 Std.	Fische (Branchydanio rerio)			
EC 50	OECD 202	>100 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)			
EC 50		>100 mg/l	96 Std.	Algen (Desmodesmus subsicatus)			
EC 50		255 mg/l		Mikroorganismen (Bakterie)			

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

2-Butylaminoethanol						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	
LC 50		100 mg/l	96 Std.	Fische (Leuciscus idus)		
LC 50		180 mg/l	48 Std.	Wirbellose (Daphnia magna)		
EC 50		30 mg/l	72 Std.	Algen (Desmodesmus subsicatus)		
EC 10		2,4 mg/l	72 Std.	Algen (Desmodesmus subsicatus)		
Ammoniak, wasserfrei						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	
LC 50		0,8 mg/l	96 Std.	Fische		
EC 50		24,4 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)		
Ätzkali						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	
LC 50		80 mg/l	96 Std.	Fische (Gambusia affinis)		
Kaliumpyrophosphat						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	
LC 50		>100 mg/l	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)		
LC 50		>750 mg/l	96 Std.	Fische (Leuciscus idus)		
LC 50	OECD 202	>100 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)		
Ethandiol						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	
LC 50		72860 mg/l	96 Std.	Fische (Pimephales promelas)		
EC 50		>100 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)		
EC 50		6500-13000 mg/l	96 Std.	Algen (Selenastrum capricornutum)		
EC 20		>1995 mg/l	30 Min.	Mikroorganismen	Belebtschlamm	
Magnesiumchlorid						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	
EC 50		180 mg/l	48 Std.	Krustentiere (Eudiaptomus padanus)		
IC 50		6,8 mg/l	96 Std.	Höhere Pflanzen (Lemna aequinoctialis)		
LC 50		32 mg/l	48 Std.	Wirbellose (Daphnia hyalina)		
Siliciumdioxid (amorph)						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	
LC 50		>100 mg/l	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)		
LC 50		>100 mg/l	96 Std.	Fische (Lepomis macrochines)		
Titandioxid						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	
LC 50		>1000 mg/l	96 Std.	Fische (Pimephales promelas)		
LC 50	OECD 203	>100 mg/l	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)	Süßwasser	
LC 50	OECD 203	>1 mg/l	14 Tage	Fische (Oncorhynchus mykiss)	Süßwasser	
LC 50		>10 mg/l	48 Std.	Fische (Danio rerio)		
LC 50	OECD 203	>10000 mg/l	96 Std.	Fische (Cyprinodon variegatus)	Salzwasser	
LC 50	OECD 202	>100 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)	Süßwasser	

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

Reaktionsmischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	
EC 50		31,7 mg/l	3 Std.	Bakterien		
EC 50		1,02 mg/l	48 Std.	Wirbellose (Daphnia magna)		
EC 50		>1 mg/l	21 Tage	Wirbellose (Daphnia magna)		
LC 50		0,58 mg/l	96 Std.	Fische (Danio rerio)		
LOAEL		1,6 mg/l	34 Tage	Fische (Danio rerio)		
NOEC		0,5 mg/l	34 Tage	Fische (Danio rerio)		
EC 50		0,161 mg/l	72 Std.	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata (Biomasse))		
EC 50		0,379 mg/l	72 Std.	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata (Wachstumsstufe))		
EC 50		0,166 mg/l	96 Std.	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata)		
NOEC		0,032 mg/l	96 Std.	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata (Wachstumsstufe))		
Kalkstein						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	
LC 50		>10000 mg/l	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)		
EC 50		>1000 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)		
EC 50		>200 mg/l	72 Std.	Algen (Desmodesmus subspicatus)		
Chronische Toxizität						
Ethandiol						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	
NOEC		15380 mg/l	7 Tage	Fische (Pimephales promelas)		
NOEC		8590 mg/l	7 Tage	Wirbellosen (Ceriodaphnia dubia)		
Magnesiumchlorid						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	
NOEC		0,1 mg/l	35 Tage	Fische (Cyprinus carpio)		
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit Die Angabe ist nicht verfügbar					
Biologische Abbaubarkeit						
Reaktionsmischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis	
					Biologisch schwer abbaubar	
12.3.	Bioakkumulationspotenzial Nicht aufgeführt					
Ethandiol						
Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Raumtemperatur	
Log Pow	- 1,36					
Reaktionsmischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)						
Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Raumtemperatur	
Log Pow	- 0,486 -0,401					
12.4.	Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar					

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

12.5.	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.
12.6.	Andere schädliche Wirkungen	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar
13. Hinweise und Entsorgung		
13.1	Verfahren der Abfallbehandlung	
	Produkt	Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Putzreste an der Luft trocknen lassen
	Verpackung	Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.
	Abfallschlüssel-Nr. gemäß Europäischer Abfallkatalog (EAK)	Bei empfohlener Anwendung kann der Abfallschlüssel entsprechend dem Code des europäischen Abfallkatalog (EAK), Kategorie 17.09 - Sonstige Bau- und Abbruchabfälle - gewählt werden.
		17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen oder
		08 02 99 Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschliesslich keramischer Werkstoffe) – Abfälle a. n. g.
		Verunreinigte Verpackungen
		15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
14. Angaben zum Transport		
14.1.	UN-Nummer	Nicht ADR geregelt
14.2.	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	unerwähnt
14.3.	Transportgefahrenklassen	unerwähnt
14.4.	Verpackungsgruppe	unerwähnt
14.5.	Umweltgefahren	unerwähnt
14.6.	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8
14.7.	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	unerwähnt
15. Rechtsvorschriften (Österreich und EU)		
15.1.	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch	
	Genehmigung: Nicht erforderlich. Einschränkungen bei der Verwendung: Keine. Sonstige Vorschriften EU: Frei von der Kategorie SEVESO (Richtlinie 96/82/EG), enthält keine ozonabbauenden Stoffen und auch keine POP. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung.	

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

<p>Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.</p> <p>Richtlinie 2006/15/EG der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG.</p> <p>Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG.</p> <p>Richtlinie (EU) 2017/164 der Kommission vom 31. Januar 2017, zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission.</p>	
<p>Einschränkungen nach der Anlage XVII, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.</p>	
<p>[Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, erhalten durch Behandeln einer Erdölfraktion mit Wasserstoff in Gegenwart eines Katalysators. Besteht aus Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorherrschend im Bereich von C15 bis C30 und ergibt ein Fertigöl mit einer Viskosität von weniger als 19 cSt bei 40°C. Enthält relativ wenig normale Paraffine.]</p>	
Beschränkung	Beschränkungsbedingungen
28	<p>Unbeschadet der übrigen Teile dieses Anhangs gilt Folgendes für die Einträge 28 bis 30:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden: <ul style="list-style-type: none"> — als Stoffe, — als Bestandteile anderer Stoffe oder — in Gemischen, die zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, wenn die Einzelkonzentration des Stoffs oder Gemischs folgende Werte erreicht oder übersteigt: <ul style="list-style-type: none"> — die jeweiligen in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten spezifischen Konzentrationsgrenzwerte oder — die jeweiligen in der Richtlinie 1999/45/EG festgelegten Konzentrationen, sofern in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 kein spezifischer Konzentrationsgrenzwert festgelegt ist. <p>Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung solcher Stoffe und Gemische gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: „Nur für gewerbliche Anwender.“</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Absatz 1 gilt jedoch nicht für: <ol style="list-style-type: none"> a) Arznei- oder Tierarzneimittel gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 2001/82/EG und der Richtlinie 2001/83/EG; b) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/EWG; c) folgende Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse: <ul style="list-style-type: none"> — Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 98/70/EG sind, — Mineralölerzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind, — Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z. B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden; d) Farben für Künstler gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; e) in Anlage 11 Spalte 1 aufgeführte Stoffe für die in Anlage 11 Spalte 2 aufgeführten Anwendungen. Ist in Anlage 11 Spalte 2 ein Datum angegeben, gilt die Ausnahmeregelung bis zu diesem Datum.
2-(2-Butoxyethoxy) ethanol	
Beschränkung	Beschränkungsbedingungen
55	<ol style="list-style-type: none"> 1. Darf nach dem 27. Juni 2010 nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Spritzfarben oder Reinigungssprays in Aerosolpackungen in einer Konzentration von ≥ 3 Gew.-% erstmalig in Verkehr gebracht werden. 2. Nach dem 27. Dezember 2010 dürfen DEGBE- haltige Spritzfarben und Reinigungssprays in Aerosolpackungen, die den Anforderungen unter Absatz 1 nicht entsprechen, nicht mehr zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden. 3. Unbeschadet anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebrachte DEGBE-haltige Farben, die nicht zum Verspritzen bestimmt sind, in einer

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

		Konzentration von 3 Gew.-% oder mehr ab dem 27. Dezember 2010 gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen sind: „Darf nicht in Farbspritzausrüstung verwendet werden“.
15.2.	Stoffsicherheitsbeurteilung	
	Wurde nicht durchgeführt	
16. Sonstige Angaben		
	Sämtliche Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen technischen Wissenstand und entsprechen den österreichischen Verordnungen sowie der EG-Gesetzgebung. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes im Sinne des Produkthaftungsgesetzes dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die vorhandenen Arbeitsbedingungen des Verarbeiters entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie für die Beachtung der üblichen Arbeitshygiene selbst verantwortlich.	
16.1.	Gefahrenhinweise	
	H221	Entzündbares Gas.
	H301	Giftig bei Verschlucken.
	H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
	H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
	H311	Giftig bei Hautkontakt.
	H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
	H315	Verursacht Hautreizungen.
	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
	H318	Verursacht schwere Augenschäden.
	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
	H331	Giftig bei Einatmen.
	H335	Kann die Atemwege reizen.
	H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition
	H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
	H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
16.2.	Sicherheitshinweise	
	P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	P261	Einatmen von Staub/Aerosol vermeiden.
	P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
	P302 + P352	BEI BRÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
	P333 + P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
	P501	Inhalt/Behälter zu geeigneten Abfallsammelpunkten bringen.
16.3.	Sonstige Vorschriften	
	Arbeitsmedizinische Grundsätze und Arbeitsschutzvorschriften beachten (siehe Abschnitt 8)	
	Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.	
16.4.	Abkürzungen und Akronyme	
	ADR/RID	European Agreements on the transport of Dangerous goods by Road/Railway
	AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Classification, labelling and packaging (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)
DNEL	Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt (Derived No-Effect Level)
EC50	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt
ECHA	European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienbehörde)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial chemical Substances
EmS	Notfallplan
ES	Identifikationskode für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
EU	Europäische Union
IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zum Transport gefährlicher Chemikalien
IC50	Konzentration, die 50% Blockade verursacht
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Organisation für Normung
LC50	Mittlere letale (tödliche) Konzentration
LD50	Mittlere letale (tödliche) Dosis
LOAEC	niedrigste Konzentration mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
LOAEL	niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
Log Kow	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
Ma%	Massenprozent (w/w)
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
MARPOL	Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
MFAG	Handbuch der Ersten Hilfe
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste Konzentration ohne Wirkung (No Observed Effect Concentration)
NOEL	Höchste Dosis ohne Wirkung (No Observed Effect Level)
P / P-Satz	Precautionary Statements (Sicherheitshinweise)
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC	Vorhergesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt (Predicted No-Effect Concentration)
ppm	Part per million
REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Lasselsberger GmbH
Abteilung Cemix Trockenbaustoffe

	STOT	Specific target organ toxicity (spezifische Zielorgantoxizität)
	UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
	UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
	VOC	Flüchtige organische Verbindungen
	vPvB	Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulierbar)
	Acute Tox.	Akute Toxizität
	Aquatic Acute	Gewässergefährdend
	Aquatic Chronic	Gewässergefährdend
	Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
	Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
	Eye Irrit.	Augenreizung
	Flam. Gas	Entzündbare Gase
	Skin Corr.	Ätzwirkung auf die Haut
	Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut
	Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
	STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
	STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
16.5.	Datenblatt ausstellender Bereich	Abteilung Labor/Produktentwicklung: Tel.: +43 (0) 2757 7501-236 Mail: wolfgang.wimmer@cemix.at Ansprechpartner: Dr. Wolfgang Wimmer